

Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 02.03.2004

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Verwaltungsgebäude I, Luitpoldplatz 23, Zimmer 9) vom 15.03.2004 bis einschließlich 29.03.2004.

Hinweis auf die Niederlegung an den städtischen Anschlagstellen in der Zeit vom 15.03.2004 bis einschließlich 29.03.2004.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund des Art. 22 a i.V.m. Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1), zuletzt geändert durch G vom 27. Dezember 1999 (GVBl.S.532) folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für zulassungspflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sulzbach-Rosenberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- 2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und so dann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
- 3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- 4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- 5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- 1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die Gebäude bezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende

Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

- 2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist
 - wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - dessen Rechtsnachfolger,
 - wer die Sondernutzung ausübt.
 - Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- 2) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenfreiheit

- 1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- 2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen von öffentlichem Verkehrsgrund
 - a) auf Grund straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für kurzfristige und vorübergehende Zwecke, soweit sie der allgemeinen Versorgung dienen;
 - b) für Baumaßnahmen u.ä. von weniger als 14 Tagen, soweit keine andere Lagermöglichkeit auf eigenem Grundstück besteht.
- 3) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- 4) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- 5) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig, wiederkehrende Jahresgebühren sind nach Rechnungsstellung fällig.
Die Stadt kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, so bald die gebührenpflichtige Straßenbenutzung erlaubt oder so bald mit ihr begonnen wird.
- 2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Fall des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

Beträge bis 10,00 EURO werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 10.03.2004
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann
1.Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Lfd.Nr	Sondernutzung	Berechnung je	Zeit pro angefangene(s)	EUR
1.	Baustofflagerung, Arbeitsstellen, Gerüste, Bauzäune, Baustellenzufahrten, Baumaschinen, z.B. Baukran			
	a) auf Straßen	qm	Woche	0,50
	b) auf Gehwegen	qm	Woche	0,25
2.	Aufstellung eines Containers	Stück	Woche	7,50
3.	Unterirdische Rohr-, Kabel und andere Leitungen	lfd.Meter	Jahr	0,50
4.	Überspannungen, oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen			
	a) vorübergehende Nutzung (z.B. Versorgung von Baustellen)	je Anlage	Monat	7,50
	b) dauernde Nutzung	lfd.Meter	Jahr	1,50
5.	Stufen, Erker, Balkone, Vordächer, Überbauungen, Markisen, maximale Ausladungsfläche	qm	Jahr	2,50
6.	Abstellen von Fahrzeugen, so weit nicht Halten oder Parken im Sinne der StVO			
	a) auf Parkplätzen			
	- gebührenpflichtig	Fahrzeug	Tag	4,00
	-		Woche	12,50
	- gebührenfrei	Fahrzeug	Monat	12,50
	b) auf sonstigen Flächen Omnibusse, Lastwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Zugmaschinen	Fahrzeug	Woche	20,00
	Personenwagen, Kleinlastwagen, Anhänger, Wohnmobile, und Wohnwagen	Fahrzeug	Woche	10,00
7.	Warenautomaten z.B. Zigarettenautomaten mit einer Ausladungsfläche	bis 0,10 qm über 0,10 qm	Jahr Jahr	30,00 50,00

Lfd .Nr	Sondernutzung	Berechnung je	Zeit pro angefangene(s)	EUR
8.	Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten	Stück	Woche Jahr	7,50 40,00
9.	Werbeanlagen			
	a) Nasenschilder	Ansichtsfläche bis zu 1,0 qm	Jahr	15,00
	b) Sonstige Werbeanlagen (z.B: Lichtreklamen)	Ansichtsfläche über 1,0 qm	Jahr	50,00
10.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen	qm	Jahr/Saison	5,00
11.	Imbissstände	qm	Monat	12,50
12.	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	qm	Jahr	15,00
13.	Aufstellen von Werbe- und Informationsständen	bis 3 qm	1. Tag weiterer Tag	12,50 10,00
		über 3 qm	1. Tag weiterer Tag	20,00 15,00
	Plakatständer	bis 10 Stück bis 25 Stück über 25 Stück	bis 14 Tage jede weitere Woche	10,00 12,50 15,00 5,00
14.	Verteilen von Werbezetteln	Person	Tag	25,00
15.	Verkaufsstände u.ä. Nutzungsdauer mehr als 4 Wochen			
	- Nutzung an allen Werktagen der Woche	qm	Monat	12,50
	- Nutzung nur an einzelnen Werktagen	qm	Monat	2,00
	- Kurzfristige Nutzung	qm	Tag weiterer Tag	15,00 10,00
	Stand auf dem Wochenmarkt	lfd.Meter	Monat	2,00